

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Postfach 5009 24062 Kiel

Kreise und Kreisfreie Städte mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden

Staatliche Umweltämter des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

gemäß Verteiler

Datum

19.12.2002

Mein Zeichen

V 222- 570.332.200

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV;

hier: Hinweise zur Umsetzung für Schleswig-Holstein

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV, BGBl I, S. 3478) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L

162 S. 1, L 311 S. 50) in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer-, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher. Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schallleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Auf diese Weise soll der Warenverkehr innerhalb der EU erleichtert werden, da die Richtlinie für nationale Besonderheiten nur noch in Randpunkten Spielraum lässt und es für ausländische Hersteller, die Geräte und Maschinen auch in Deutschland auf den Markt bringen wollen, einfacher ist, sich an die EU-Richtlinie zu halten.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und die Richtlinie 2000/14/EG, die im Anhang eine detaillierte Definition der einzelnen Geräte und Maschinen enthält, können im Internet abgerufen werden unter: www.umwelt.schleswig-holstein.de/?32.BImSchV.

Die EU-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, für als sensibel eingestufte Gebiete die Betriebsstunden für Geräte und Maschinen zu begrenzen (Artikel 17). Daher enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Geräte und Maschinen in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. Für besonders laute Geräte gelten auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Die bisherigen deutschen Regelungen (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV, Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) werden durch die 32. BImSchV ersetzt.

Für die Anwendung der 32. BImSchV werden folgende Hinweise gegeben:

- 1. Marktverkehrsregelungen für Maschinen und Geräte, insbesondere Marktaufsicht**

Geräte und Maschinen dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätsbescheinigung beigelegt ist. Diese Marktüberwachung findet nach § 6 Abs. 1 der 32. BImSchV im Rahmen der §§ 5 und 6 des Gerätesicherheitsgesetzes statt, das insoweit Ermächtigungsgrundlage der Verordnung ist.

Zur Entgegennahme der Konformitätserklärung nach den §§ 4 und 5 der 32. BImSchV ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zuständig. Dieses ist auch zuständig für die Durchführung oder Überwachung der Konformitätsbewertungsverfahren.

2. Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

2.1 Zuständigkeit

Die Bestimmungen über die Betriebsregelungen -§§ 7 und 8 der Verordnung- sind durch die Immissionsschutzbehörden zu vollziehen. Zuständig sind nach § 3 Abs. 2 Zif. 25 i.V.m. Abs. 1 Zif. 2 und 5 der BImSchG-ZustVO für

- gewerblich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene Maschinen und Geräte:
die Staatlichen Umweltämter Itzehoe, Kiel und Schleswig,
- in allen anderen Fällen, d.h. vor allem für die privat betriebenen Maschinen und Geräte:
die örtlichen Ordnungsbehörden.

2.2 Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden.

2.2.1 Allgemein:

Für bereits vorhandene Geräte und Maschinen gilt das Gleiche wie für neu anzuschaffende.

Die Betriebsregelungen des § 7 der 32. BImSchV gelten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 der Baunutzungsverordnung, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten (Gebiete nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Fehlt eine solche Festsetzung, bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes (vgl. Nr.6.6 der TA Lärm). Eine Zuordnung zu den Gebietskategorien des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV sollte nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Schutzbedürftigkeit zweifelsfrei gegeben ist.

Die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen gelten nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch o.g. Gebiete führen (§ 7 Abs.1 S.2 32.BImSchV). Vergleichbare Regelungen für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege gibt es bislang nicht.

2.2.2 Im Einzelnen:

- Motorbetriebene Rasenmäher:
dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
(Unabhängig, ob Betrieb mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor erfolgt.)
- Heckenscheren mit Antrieb,
tragbare Motorkettensägen,
Beton- und Mörtelmischer,
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor),
Vertikutierer mit Motorantrieb:
dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler):
dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
(Unabhängig, ob Betrieb mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor erfolgt.)

- Freischneider (handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor),
Motorgetriebene Laubbläser und Laubsammler;
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor):
 - Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
 - Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Das EG- Umweltzeichen ist nach derzeitigem Stand für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler noch nicht vergeben. Insoweit greift die Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 derzeit nicht.

2.3 Baustellen

2.3.1 Allgemein

Vgl. oben Nr. 2.2.1.

Die AVV Baulärm sieht vor, von der tatsächlichen baulichen Nutzung dann auszugehen, wenn sie im Einwirkungsbereich der Baustelle erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten abweicht. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der 32. BImSchV ist aber - auch entsprechend den Regelungen in der TA Lärm - für die Bestimmung der jeweiligen Gebietskategorie die Festsetzung im Bebauungsplan entscheidend.

2.3.2 Im Einzelnen

Baumaschinen, also Geräte und Maschinen aus dem Anhang zur 32. BImSchV, die auf Baustellen eingesetzt werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen sind der Betrieb dieser Geräte und Maschinen auf Baustellen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen des Bundes. Eine vergleichbare Regelung für andere Straßen und nicht bundeseigene Schienenwege bleibt den Ländern vorbehalten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 32. BImSchV).

Ausgenommen sind auch der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter.

2.4 Sonstige Geräte und Maschinen

Die Verordnung nennt in ihrem Anhang auch weitere Geräte und Maschinen, die weder im häuslichen Bereich noch auf Baustellen Verwendung finden. Für sie gilt in Gebieten nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV :

- Müllsammelfahrzeuge, Muldenfahrzeuge, Müllverdichter:
Diese Fahrzeuge dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Zu Ausnahmen siehe Nr. 3.1.
- Altglassammelbehälter und rollbare Müllbehälter:
Auf sie ist der 3. Abschnitt der Verordnung nicht anwendbar.
Im technischen Sinn sind sie als Behälter keine Geräte oder Maschinen. Es ist zudem nicht ersichtlich, wer Betreiber dieser Behältnisse sein soll : Ist es der Aufsteller des Behältnisses oder ist es der Bürger, der sein Altglas bzw. Müll in den Behälter einwirft oder ist es der Müllwerker, der das Behältnis bewegt ? Unklar ist auch, was „Betrieb“ im Sinne des § 7 der 32. BImSchV ist: Ist es das Werfen des Abfalls in den Behälter, das Verwahren des Abfalls in dem Behälter oder ist es der Transport des Behälters? Eine einschränkende Auslegung anhand von Sinn und Zweck der Bestimmungen des 3. Abschnitts der 32. BImSchV ergibt daher, dass diese Behälter auch rechtlich hier nicht gemeint sein können. Ihr Betrieb ist nicht mit Auswirkungen verbunden, die

denen der ansonsten im Anhang der Verordnung genannten Geräte und Maschinen auch nur annähernd vergleichbar sind und die derartige Betriebseinschränkungen rechtfertigen. Dieses Verständnis trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der von § 7 in Bezug genommene Anhang entsprechend seiner EG-rechtlichen Herkunft eigentlich dafür geschaffen wurde, die produktbezogenen Regeln des 2. Abschnitts der Verordnung zu konkretisieren und nur in diesem Zusammenhang die Einbeziehung derartiger Behälter als qualitätssichernde Maßnahme zur Herstellung lärmarmen Produkte sachlich noch gerechtfertigt sein mag.

- Pistenraupen und Schneefräsen:
Geräte sind für Schleswig-Holstein von geringerer Relevanz. Letztere werden im Allgemeinen nicht in den besonders schützenswerten Gebieten des § 7 Abs. 1 der Verordnung eingesetzt werden.

3 Allgemeine Vorschriften

Neben der Verordnung bleiben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Ordnungswidrigkeitenrecht bestehen. Nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist es untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält Regelungen über den Verkehr auf öffentlichen Straßen. Auf § 30 StVO wird hingewiesen.

3.1 Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV

3.1.1 Verfahren

Soweit im Einzelfall Geräte und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV abweichend von den Regelungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 länger betrieben werden sollen, kann die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Für diese Ermessensentscheidung ist in Schleswig-Holstein für nicht gewerblich genutzte Geräte und Maschinen die Ordnungsbehörde (die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher), ansonsten das Staatliche Umweltamt zuständig.

Es ist ein Antrag des Betreibers erforderlich. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend der bisherigen Regelung in Tarifstelle 10.1.8.2 zur 8. BImSchV angepasst werden:

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen 150 bis 500 €

Die Entscheidung soll eine Befristung und die erforderlichen Nebenbestimmungen z.B. in Bezug auf zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen sowie eine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen enthalten. Der Widerruf soll vorbehalten werden.

Gleichartiger wiederkehrender Einsatz der Geräte und Maschinen z.B. bei der Müllabfuhr oder Straßenreinigung kann für die konkret beantragten Gebiete, Zeiten und Dauer in einer Gesamtentscheidung zugelassen werden. Entsprechendes gilt für nächtliche Arbeiten zum Bau, zur Änderung oder zum Erhalt öffentlicher Straßen und Schienenwege, wenn sie in ihren Auswirkungen auf die jeweils betroffene Nachbarschaft pauschal einschätzbar sind und die erforderlichen Maßnahmen in allgemeiner Weise ausreichend festgelegt werden können.

3.1.2 Ermessen

- Von Bedeutung für die Ausübung des Ermessens ist, ob die Benutzung der Geräte und Maschinen im privaten oder betrieblichen Interesse erfolgt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- Die Erforderlichkeit ist im Hinblick auf die konkret beantragten Betriebszeiten vom Antragsteller darzulegen. Bei der Entscheidung kommt es nicht allein darauf an, ob das Vorhaben als Ganzes im öffentlichen Interesse liegt.

- Vom Antragsteller ist die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen.
- Der Einsatz besonders lärmarmen Geräte und Maschinen ist angemessen zu würdigen.

3.1.3 Gesetzliche Ausnahmen

- Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der 32. BImSchV ist der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung bestimmter Gefahren zulassungsfrei möglich. Dazu zählt neben dem Winterdienst auch der Einsatz für nicht aufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Wasser-, Gas- und Stromversorgung, oder der Entsorgung (z.B. Kanalsystem).
- § 7 Abs. 2 Satz 2 der 32. BImSchV stellt umfassend dar, in welchen Fällen schon von Gesetzes wegen keine Ausnahmegenehmigung notwendig ist. Es ist nicht erkennbar, dass Satz 3 darüber hinaus einen eigenen Anwendungsbereich haben kann und dürfte deshalb ohne Bedeutung für den praktischen Vollzug bleiben.

3.2 Regelungsvorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher Regelung

§ 8 der 32. BImSchV weist darauf hin, unter welchen Voraussetzungen eine landesrechtliche Regelungsbefugnis erhalten geblieben ist.

Derzeit bestehen keine Bestrebungen, solche zusätzlichen Regelungen zu erlassen.